

**SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG
ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
"Sängerstraße – Am Brestenberg" der Stadt Schramberg gemäß §§ 142 und 143
Baugesetzbuch (BauGB)**

Präambel / Zielsetzung

Nach § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg in seiner Sitzung am 26.10.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebietserweiterung

Das mit Satzungsbeschluss vom 26.04.2012, rechtsverbindlich seit dem 05.05.2012 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Sängerstraße – Am Brestenberg“ wird um die Flurstücke 33, 107, 120/1, 120/2, 121, 124/1, 124/2, 124/3, 124/4, 124/5, 124/6, 124/7, 124/8, 128/1, 137/1, 2634/4, sowie um Teilflächen der Flurstücke 37/1, 111/1, 137, 2632 erweitert.

Der Bereich der Gebietserweiterung ist im beigefügtem Lageplan vom 18.09.2023 rot gestrichelt dargestellt.

Maßgebend für die neue Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist die im Lageplan vom 18.09.2023 gestrichelt dargestellte äußere Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus eingesehen werden.



§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Schramberg, den 27.10.2023

Dorothee Eisenlohr

- Oberbürgermeisterin -

Hinweise:

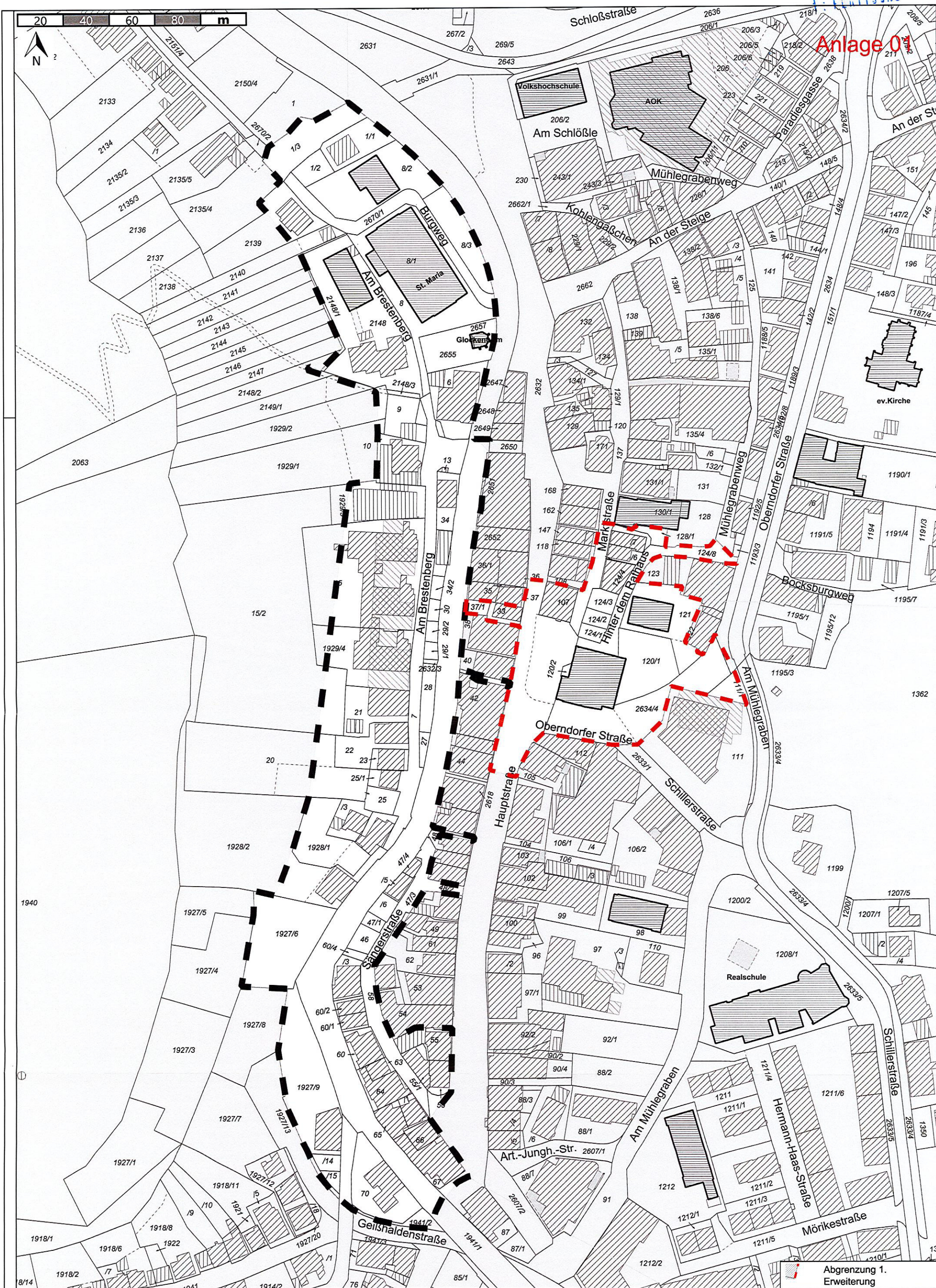
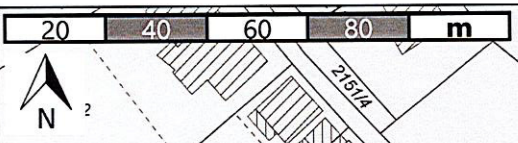
Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der

Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die Sanierungssatzung kann einschließlich der Begründung im Rathaus Schramberg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).



Schramberg
Schwarzwaldqualitat erleben

FB4
Berneckstrae 9
78713 Schramberg

Mastab: 1 : 1500
Erstellt am: 18.09.2023
Erstellt von: Carolin Munch

Sanierungsgebiet "Sangerstrae - Am Brestenberg"
Lageplan zur 1. nderung ber die frmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Sangerstrae - Am Brestenberg"

Auszug aus dem GIS der Stadt Schramberg ohne Gewahr fr den neuesten Stand! Vervielfaltigungen drfen nicht an Dritte abgegeben werden!
 Geobasisdaten (ALKIS): LGL-BW, www.lgl-bw.de, AZ: 2851.9-3/859